

**Zeitnahe
Mittelverwendung
und
Rücklagenbildung
bei gemeinnützigen Vereinen**

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ./ Ass. jur./ Mediator(DAA)/Lehrbeauftragter

**Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an
der Straße**

www.maltejoerguffeln.de

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

www.steinau.eu

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

<http://www.vereinsbesteuerung.info/ruecklage.htm>

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

I. Problemlage

**Es kann ein Freistellungsbescheid
„ins Haus“ kommen mit folgenden
Erläuterungen...**

Auszug der einer Anlage zu einem Freistellungsbescheid:

Anlage zum Freistellungsbescheid zur Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer für 2005 – 2007

Erläuterungen:

Aus den von Ihnen eingereichten Vermögensaufstellungen geht hervor, dass der Verein in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel angespart hat.
Im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist die Bildung von Rücklagen nur unter den engen Voraussetzungen des § 58 Nrn. 6,7,11 und 12 AO zulässig.
Bitte gliedern Sie in der nächsten Steuererklärung auf, nach welchen Vorschriften ggf. Rücklagen gebildet werden und welche Vorhaben innerhalb welchen Zeitraumes damit finanziert werden sollen.
Darüber hinausgehende Geldmittel sind zeitnah, d.h. innerhalb eines Kalenderjahres, für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Der Verein hat in den Kalenderjahren 2005,2006 und 2007 Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbereich erzielt.

Verluste in diesem Bereich gefährden die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins, der nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO die Mittel des Vereins nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

Zum Ausgleich der Verluste müssen jedoch, um einen Ausgleich des Vereinsvermögens zu erreichen, Mittel des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgabenbereichs herangezogen werden.

Verluste in diesem Bereich sind künftig, soweit sie nicht aus einem anderen steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden können, zu vermeiden.

Quellen:

**AO- Anwendungserlass 2014
Verwaltungsanweisungen**

OFD Frankfurt am Main

S 0177 A- 1- St II 1.03 vom 6.8.2003

S 0177- A-1 – StII2 vom 4.3.1993

Weitere:

OFD Rostock S 0174-02/01 – St. 241

OFD Chemnitz S 0179- 5/2- St. 21

Finanzministerium Baden- Württemberg

35- S 0174- 3/01

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung
§ 63 Abs. 1 AO

**Tatsächliche Geschäftsführung des Vereins
muss auf**

- ausschließlich**
- und**
- unmittelbare**

**Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke
gerichtet sein und**

**☺ den Bestimmungen entsprechen, die die
Satzung über die Voraussetzungen für
Steuervergünstigungen enthält.**

**☑ Nachweis erfolgt durch ordnungsgemäße
Aufzeichnungen über Einnahmen und
Ausgaben**

**Das Finanzamt prüft – regelmässig alle drei
Jahre-**

**Einnahme- Überschuss-
Rechnungen
Protokolle**

Jetzt vermehrt auch:

Protokolle MGV / Vorstand

Verträge

Mittelverwendungsrechnungen

Vermögensbestände

II.
Basiswissen
Mittelverwendung

Aufzeichnungspflicht

Aufzeichnungen müssen:

- richtig**
- klar**
- übersichtlich**
- vollständig**

sein.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Selbstlos handelt ein gemeinnütziger Verein, wenn weder

der Verein selbst

**noch der Verein zugunsten seiner
Mitglieder**

eigenwirtschaftliche Zwecke erfolgt.

Der Verein handelt **nicht selbstlos**, wenn er in erster Linie sein Vermögen

mehrt,  **Finanzmittel**

akkumuliert  .

§ 55 I Nr. 5 AO

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Konkret

Alle Mittel die in 2012 zugeflossen sind,
müssen erst bis Ende 2014
verwendet werden.

Alle Mittel die in 2013 zugeflossen sind,
müssen erst bis Ende 2015 verwendet werden.

Alle Mittel die in 2014 zufließen müssen erst
bis Ende 2016 verwendet werden.

Behandlung von Sachvermögen

1. Verkaufserlös muss erst im übernächsten Jahr zweckgebunden verwendet werden.

2. Überführung von Sachvermögen in die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswertes

Mittel des Vereins ?

BFH vom 23.10.1991 (BStBl. II 1992, S. 62)

„ Mittel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind nicht nur die der Körperschaft durch Spenden, Beiträge und Erträge ihres Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Verfügung stehenden Geldbeträge, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft“

Zeitnahe Mittelverwendung kompakt

*** Verwendung bis Ende 2. Jahr nach
Zufluss**

*** für gemeinnützige Zwecke**

*** Rücklagenbildung nach
kaufmännischen Gesichtspunkten und
deren Auflösung zulässig**

ACHTUNG:

Mittelverwendungsrechnungen für Mittel, die nicht im Jahr der Vereinnahmung ausgegeben werden, werden in den nächsten Jahren verstärkt verlangt !!!

FOLGEN:

- 1. Mehr Bürokratie !!!**
- 2. Etablierung einer Mittelverwendungsplanung und -kontrolle**

Formelle und Materielle Erfordernisse an Bildung von Rücklagen

RÜCKLAGENSPIEGEL / - VERZEICHNIS

-
- gesondert dargelegt
-
- getrennt nach
Rechtsgrund
-
- in eigener Aufstellung
-
- offene Ausweisung
bei bilanzierenden
Körperschaften

III.

Die einzelnen Arten der Rücklagen

NEU seit 2014:
Vermögensrücklage
§ 58 Nr. 3 AO

Vermögensrücklage bildbar aus:

- 1. Überschüssen aus der
Vermögensverwaltung**
- 2. Gewinnen aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben**
- 3. bis zu 15 Prozent der zeitnah zu
verwendenden Mittel**

**Berechnungsgrundlage:
EÜR des Vorjahres**

ZWECKRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

☺ Nachweis des konkreten, bestimmten Zwecks

☺ Darlegung konkreter Zeitvorstellungen (idR 4-5 Jahre)

☺ wenn keine konkrete Zeitvorstellung : glaubhafte Darlegung der Erforderlichkeit

☺ Merkmal der Erforderlichkeit ist zu präzisieren durch :

Grund der Rücklage

Höhe der Rücklage

Zeitlicher Umfang der Bildung der Rücklage

☹ Keine Rücklagenbildung :

Bestreben , Leistungsfähigkeit zu erhalten

Erstmalige Bildung einer ertragbringenden

Vermögenssubstanz(Ausstattungsvermögen)

BETRIEBSMITTELRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

- periodisch wiederkehrende Ausgaben**
- in Höhe des Mittelbedarfs**
- für eine angemessene Zeitspanne
(max. 1 Jahr)**

auch bildbar als:

**VORSORGERÜCKLAGE STEUERN
außerhalb wgB bei Unklarheit der
Inanspruchnahme**

FREIE RÜCKLAGE (§ 58 Nr. 7 a AO)

Höhe: 1/3 des Überschusses der
Einnahmen über die
Kosten aus der
Vermögensverwaltung

Höchstgrenze: 10 % der sonstigen
zeitnah zu
verwendenden
Mittel (§ 55 I Nr. 5 AO)

Voraussetzung: Einnahmen müssen
erzielt werden

**Keine Rücklagenbildung
bei Unterdeckung !**

Beispiele konkret:

😊 Zinserträge aus Spareinlagen

😊 Dividenden aus Wertpapieren

😊 Miet- und Pachteinnahmen

10 % - Rücklage

ab VZ 2000 möglich bei „sonstigen Mitteln“

Gesamthöhe der Rücklage unbegrenzt !

**Bildung aus: Überschüssen / Gewinnen im
wGB
Überschüssen/Gewinnen im
Zweckbetrieb
Bruttoeinnahmen im ideellen
Bereich**

**Keine Einbeziehung der Mittel aus der
Vermögensverwaltung**

**Rücklage unterliegt nicht dem Gebot der
zeitnahen Mittelverwendung, ist aber auf
Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu
verwenden**

SONSTIGE RÜCKLAGEN

RÜCKLAGE im steuerpflichtigen wGB

Jegliche Rücklagenbildung statthaft, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Voraussetzungen: konkreter Anlass
der objektiv eine
Rücklagenbildung
rechtfertigt

vollständige Gewinnzuführung zu einer
Rücklage ist möglich, wenn
die
Körperschaft nachweist,
dass Mittelverwendung zur
Sicherung der Existenz
geboten war.
Mittel aber nur aus wGB

RÜCKLAGEN im Rahmen der Vermögensverwaltung

Bildung nur für konkrete Reparatur und Erhaltungsmassnahmen an Vermögensgegenständen iSd § 21 EStG.

Voraussetzungen: Notwendigkeit der Massnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Vermögensgegenstandes

Zuführung in einem angemessenen Zeitraum (> 5 Jahre)

IV. Ausnahmen ?

VERMÖGENSZUFÜHRUNGEN

(§ 58 Nr. 11 AO)

- beispielhafte (!) Aufzählung -

☺ Erbschaften (ohne
Verwendungsverfügung der
Erblassers)

☺ Zweckspenden/-zuwendungen zur
Ausstattung der Körperschaft mit
Vermögen / Erhöhung des Vermögens

☺ Spenden im Rahmen eines
Spendenaufrufs zur Aufstockung des
Vereinsvermögens

-

☺ Sachzuwendung, die naturgemäß
zum Vermögen gehören

Herausrechnung aus der Bemessungsgrundlage der zeitnah zu
verwendenden Mittel

V.

**Nachholung der Bildung
freier Rücklagen**

§ 62 Absatz 2 Nr. 3 AO

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung *in den folgenden zwei Jahren* nachgeholt werden.

Was bedeutet das konkret ?

- 1. Das „ nicht ausgeschöpfte Volumen“ für freie Rücklagen kann zwei Jahre vorgetragen werden.**
- 2. Berechnung der Höchstgrenzen Einnahmen(ideeller Bereich) / Ertrag (wgB)**
- 3. Für „ jedes Jahr“ muss die Berechnungsgrundlage ermittelt werden**
- 4. rechnerische Höchstgrenze niedriger als überschüssige Mittel: Vortrag der Differenz ins Folgejahr**

**Vortrag nicht ausgeschöpfter
Höchstgrenzen**

=

**Vortrag des nicht ausgeschöpften
Bemessungsrahmens, nicht der
verfügbaren Mittel.**

Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr **nicht ausgeschöpft, können Mittel also in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Der Betrag kann dabei auf beide Jahre aufgeteilt werden oder ganz in einem der beiden Folgejahre in die Rücklage eingestellt werden.**

Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr **nicht ausgeschöpft, können Mittel also in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Der Betrag kann dabei auf beide Jahre aufgeteilt werden oder ganz in einem der beiden Folgejahre in die Rücklage eingestellt werden.**

VI.

**Folgerungen für die Zukunft
bei vermögenden Vereinen**

.... Umdenken ...

Geld retten!

Strategien künftiger Finanzpolitik

Strategische Finanzplanung

- Einnahmen prognostizieren
- Einnahmen überwachen
- Einnahmen steuern

- Ausgaben kontrollieren

- Cash - Management
- Finanz-Controlling

- Legale Schnippchen (§ 58 Nr. 11 AO nutzen !

VORBEUGEN !!!

Rücklagen tatsächlich bilden und in einem Rücklagenspiegel ausweisen

Mittelverwendungsrechnung erstellen

MUSTER einer Mittelverwendungsrechnung

Einnahmen(Überschüsse)/Unterdeckung aus dem ideellen Bereich
+ Überschüsse /aus den Zweckbetrieben
+ Überschüsse/Verluste aus der VermVw
+ Überschüsse /Verluste wirtsch. GB
= ZWISCHENSUMME

- Zuführung von Anlagevermögen/Abschreibungen**
 - + Aufnahme von Darlehen**
 - Tilgung von Darlehen**
- Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke (soweit nicht in EÜR)**
 - Zuführung Betriebsmittelrücklage**
 - Zuführung zu freien Rücklagen**
 - Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten**
- Vermögenszuführungen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO**
 - = verbleibende nicht verwendete Mittel**
 - + nicht verwendete Mittel aus den Vorjahren**
 - = MITTELVORTRAG FÜR DAS FOLGEJAHR**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de**